

Basis des ungezillmerten Deckungskapitals (ohne Abschluss- und Vertriebskosten) zum 01.06.2024 **EUR 145.762,70** beträgt.

Möge der Kläger zeitnah mitteilen, auf welches Konto dieser Betrag nebst Zinsen ausgezahlt werden soll.

Nach erfolgter Auszahlung möge der Kläger sich prozessual erklären. Die Beklagte wird sich dann der zu erwartenden Erledigungserklärung anschließen und zur Reduzierung der Gerichtskosten die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung erwägen.

Vorsorglich schon jetzt wird die Aufhebung des Verkündungstermins angeregt und beantragt.

Rechtsanwalt
Dr. Konstantin Kirsten